

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 9. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Gemäß § 63 Abs. 2 NSchG legt die Stadt Dassel als Schulträger der Grundschulen unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplanes Schulbezirke fest.

Nach der Feststellung der verbindlichen Schulbezirke kann eine Schülerin/ein Schüler grundsätzlich nur die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die zuständige Landesschulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Grundschule gestattet.

§ 2 Schulbezirk für die Grundschule Dassel

Der Schulbezirk für die Grundschule Dassel umfasst die Ortschaften Dassel, Hilwartshausen, Hunnesrück, Mackensen, Relliehausen und Sievershausen

§ 3 Schulbezirk für die Grundschule Markoldendorf

Der Schulbezirk für die Grundschule Markoldendorf umfasst die Ortschaften Flecken Markoldendorf, Amelsen, Deitersen, Eilensen/Ellensen/Krimmensen, Hoppensen/Wellersen, Lauenberg, Lüthorst, Portenhagen

§ 4 Schulbezirk für den Schulkindergarten an der Grundschule Dassel

Der Schulbezirk des Schulkindergartens an der Grundschule Dassel umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Dassel.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Dassel, den 13. März 2009

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Gerhard Melching